

# Kurzmitteilungen

Nr. 03/2019

## Arbeitgeber müssen über nicht genommenen Urlaub aufklären.



### Kein automatischer Verlust von Urlaub zum Jahresende ohne Aufklärung

Nach dem Bundesurlaubsgesetz (BurlG) verfällt der Urlaubsanspruch, wenn der Arbeitnehmer seinen Urlaub bis zum Jahresende nicht nimmt, also keinen Urlaubsantrag stellt, obwohl keine Hinderungsgründe in seiner Person (z.B. Krankheit) oder von Seiten des Arbeitgebers (z.B. betriebliche Gründe) vorlagen, so dass der Urlaub ins Folgejahr zu übertragen gewesen wäre. Nach dem grundlegenden Urteil des EuGH vom 06.11.2018 verfallen die dem Arbeitnehmer zustehenden Urlaubstage nicht automatisch wegen eines fehlenden Antrags auf Urlaub. Der Arbeitnehmer sei insoweit als grundsätzlich schwächere Partei des Arbeitsverhältnisses zu schützen.

Der Arbeitgeber trägt in einem möglichen Prozess aber die Beweislast dahingehend, dass der Arbeitnehmer „aus freien Stücken und in voller Kenntnis der Sachlage darauf verzichtet hat, seinen bezahlten Jahresurlaub zu nehmen, nachdem er in die Lage versetzt worden war, seinen Urlaubsanspruch tatsächlich rechtzeitig wahrzunehmen“.

Der Arbeitgeber ist gehalten, konkret und in völliger Transparenz dafür zu sorgen, dass der Arbeitnehmer tatsächlich in der Lage ist, seinen bezahlten Jahresurlaub zu nehmen, indem er ihn - erforderlichenfalls förmlich - auffordert, dies zu tun. Der Arbeitgeber hat klar und rechtzeitig mitzuteilen, dass der Urlaub am Ende des Kalenderjahres oder des Übertragungszeitraums verfallen wird, wenn der Arbeitnehmer ihn nicht nimmt (**BAG, Urteil v. 19.02.2019 – 9 AZR 541/15**). Dies soll auch für den Zusatzurlaub von schwerbehinderten Menschen gelten (**LAG Niedersachsen, Urteil v. 16.01.2019 – 2 Sa 567/18**)

#### Praxishinweis:

Dieses Urteil hat weitreichende Folgen. Der automatische Verfall des Urlaubsanspruchs zum Jahresende ist damit hinfällig. Arbeitgeber sollten daher frühzeitig, jedenfalls bereits zur Mitte des Jahres individuell nachweisbar darauf hinweisen, dass der Urlaub in den Folgemonaten bis zum Jahresende zu nehmen ist, andernfalls er ersatzlos untergeht.